3.1.1.2

Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen (StuPo GSD 2025 /2026 vom 31. Oktober 2024, Erlass Nr. 3.1.1)

(Stand: 10. Dezember 2024)

1 Anrechnung erbrachter Leistungen: Gebärdensprachkompetenz (§12 Abs. 2 StuPO GSD 2025/2026)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Nachweis der Gebärdensprachkenntnisse nach § 12 Abs. 2 StuPO GSD 2025/2026.

Möchte ein:e Student:in eine bestehende Gebärdensprachkompetenz zum Studienbeginn als bereits erbrachte Leitung anrechnen lassen, kann er/sie eine entsprechende interne Prüfung der Deutschschweizerischen Gebärdensprache (DSGS) ablegen.

Die Prüfung wird in Form eines Einzelauftrags durchgeführt und kann auf den GER-Niveaus A1.1, A1.2, A1.3, A2.1, A2.2 abgelegt werden. Die Prüfung, inkl. Vorbereitungszeit, dauert ca. 40 Minuten und findet an der HfH statt. Der/die Student:in wird während der Prüfung auf Video aufgenommen für die anschliessende Bewertung.

Die Videoaufnahmen werden nach Ablauf der Einsprachefrist von 30 Tagen gelöscht. Die Bewertung erfolgt schriftlich und wird durch zwei Gebärdensprachlehrpersonen der HfH durchgeführt. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten der antragsstellenden Person und richten sich nach den Richtlinien über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der HfH.